



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

251/10

1

Sitzungsvorlage

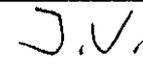
Datum: 28.10.2010

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	09.11.2010
2.			
3.			
4.			

**Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen
gemäß § 61a LWG NRW
hier: Festlegung der Satzungsgebiete**

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt der vorgestellten Einteilung der Satzungsgebiete und den damit verbundenen Fristfestlegungen zu und beauftragt die Verwaltung mit den erforderlichen weiteren Schritten.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Gesetzliche Grundlagen

Im Dezember 2007 wurde eine Novellierung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) wirksam. Durch diese Novellierung wurde unter anderem die Pflicht zur Prüfung von privaten Abwasseranlagen in das Landeswassergesetz eingefügt (Anlage 1). Gemäß § 61a „Private Abwasseranlagen“ LWG NRW müssen Eigentümer von Grundstücken nunmehr sowohl ihre neu gebauten als auch die bereits bestehenden privaten Abwasserleitungen von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen. Bestehende Abwasserleitungen müssen erstmalig bis spätestens 31.12.2015 geprüft werden. In Wasserschutzgebieten muss die Frist verkürzt werden. Das Ergebnis der Prüfung muss der Grundstückseigentümer der Kommune auf Verlangen vorlegen.

Der Kommune wird allerdings die Möglichkeit gegeben, die festgesetzte Frist 31.12.2015 per Satzungen zu verändern (verlängern/ verkürzen), wenn die Durchführung der Dichtheitsprüfung innerhalb eines Konzeptes z. B. mit öffentlichen Kanalsanierungsmaßnahmen oder mit Kanalinspektionsmaßnahmen zusammengelegt wird.

Die Stadt Eschweiler will diese Möglichkeit der verkürzten bzw. verlängerten Fristen nutzen. Hierzu ist ein Konzept zur Einteilung der Satzungsgebiete erarbeitet worden und zu jedem Gebiet die entsprechende Frist festgelegt worden. Dieses Konzept soll im Rahmen dieser Vorlage beschlossen werden.

Die Stadt Eschweiler bereitet sich schon seit längerer Zeit auf die bevorstehenden Aufgaben und Pflichten vor. Im Dezember 2008 ist die Stadt Eschweiler dem „Kommunalen Netzwerk Grundstücksentwässerung“ (KomNet GEW) beigetreten. In diesem Netzwerk sind mittlerweile 54 Kommunen aus ganz NRW zusammengeschlossen und erarbeiten Strategien und Konzepte zum Umgang mit dem vorliegenden Gesetz. Moderiert und geleitet wird das Netzwerk durch das „Institut für Unterirdische Infrastruktur“ (IKT); das IKT stellt hierbei umfangreiches Know-how im Bereich der Abwasserbeseitigung zur Verfügung.

Bislang hat die Stadt Eschweiler ein Handlungskonzept zur Umsetzung des § 61a "Private Abwasseranlagen" (Dichtheitsprüfung) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen erarbeitet (Vorlage 311/09 zum Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 19.11.2009). Mit diversen Pressemitteilungen, Informationen auf der städtischen Internetseite und nicht zuletzt durch einen Flyer, der im Januar 2010 an alle Grundstückseigentümer verschickt wurde, hat die Stadt Eschweiler über dieses Gesetz und die Umsetzung im Stadtgebiet informiert.

Als erster Schritt trat am 01.01.2010 die Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen in Wasserschutzgebieten in Kraft (Vorlage 380/09 zum Stadtrat am 16.12.2009). Zur Information der Grundstückseigentümer innerhalb des Satzungsgebietes wurden am 04. und 17. März 2010 Informationsveranstaltungen in den Räumen der KG Eifelkank, Bohler Straße durchgeführt.

Als nächster Schritt soll nunmehr die Einteilung des Stadtgebietes in weitere 15 Satzungsgebiete erfolgen.

Einteilung der Satzungsgebiete

Technische Grundlagen

Im Stadtgebiet der Stadt Eschweiler befinden sich ca. 14.000 bebaute Grundstücke, deren Abwasserleitungen überprüft werden müssen. Ziel der Verwaltung ist es, den Grundstückseigentümern Planungssicherheit zu geben und gleichzeitig eine arbeitsökonomische Abarbeitung für das gesamte Stadtgebiet umzusetzen.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Verkürzung der Frist in den Wasserschutzgebieten wurde zum 01.01.2010 mit einer Satzung für das Wasserschutzgebiet im südöstlichen Stadtgebiet begonnen.

Jedes Satzungsgebiet soll eine Frist von 12 Monaten zur Durchführung der Dichtheitsprüfung erhalten. Nach Ablauf der Satzung muss der Stadt Eschweiler das Ergebnis der Prüfung vorgelegt werden. Unabhängig von den Satzungen kann jeder Grundstückseigentümer selbstverständlich auch vor dem Erlass einer Satzung für sein Grundstück die Dichtheitsprüfung durchführen. Die jeweilige Satzung legt lediglich den spätesten Zeitpunkt zur Durchführung der Dichtheitsprüfung fest.

Im Ergebnis kann auf diese Weise eine Verlängerung der Frist vom 31.12.2015 auf den 31.12.2022 für das letzte Teilgebiet erzielt werden.

Einteilung in Satzungsgebiete

In einem ersten Schritt wurde das Stadtgebiet in Satzungsgebiete eingeteilt (Anlage 2). Diese Gebiete orientieren sich im Wesentlichen an den bereits bestehenden Teilentwässerungsgebieten (entwässerungstechnisch zusammenhängende Gebiete). Als Gebietsgrenzen dienen vordringlich Hauptverkehrsstraßen oder Ortsteilgrenzen. In einigen Fällen ist eine derartige Trennung der Satzungsgebiete jedoch nicht zielführend: So ist z. B. die Wasserschutzzone unabhängig von den oben beschriebenen Kriterien entstanden. Da nun aber die Wasserschutzzone mit Auflagen bezüglich der Art der geforderten Dichtheitsprüfung belegt ist, sollte diese auch als ein Satzungsgebiet betrachtet werden, obwohl hierbei mehrere Ortsteile und Teilentwässerungsgebiete ganz oder teilweise betroffen sind.

Einflussfaktoren

In Abhängigkeit verschiedener Einflussfaktoren ist zunächst eine Gefährdungsanalyse durchgeführt worden. Ziel ist es, Stadtgebiete herauszustellen, in deren Gebiet eine undichte Abwasserleitung ein erhöhtes Risiko für das Grundwasser darstellt. Diese Einflussfaktoren sind:

- Grundwasser in geringer Tiefe
- Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Grad der Schmutzwasserbelastung (häusliches oder industrielles Schmutzwasser)
- Wasserschutzgebiete
- relevante Altlastenverdachtsflächen

1. Grundwasser in geringer Tiefe

Im Rahmen der Erstellung des stadtökologischen Beitrages (StöB) wurden 2002 die Bereiche in Eschweiler aufgenommen, in denen der Abstand des Grundwassers zur Geländeoberfläche weniger oder gleich 2 Meter beträgt (Anlage 3). Dies entspricht der durchschnittlichen Tiefenlage einer Kellersole eines normalen Einfamilienhauses, womit dort private Abwasserleitungen sowie gegebenenfalls auch öffentliche Leitungen im Grundwasser liegen. Hier führen Undichtigkeiten zu einer unmittelbaren Verschmutzung des Grundwassers bzw. ermöglichen es dem Grundwasser, in den Kanal einzudringen und somit die Leistungsfähigkeit der privaten als auch der öffentlichen Kanalisation zu beeinträchtigen.

2. Versickerungsfähigkeit des Bodens

Die Erkenntnisse über die Bodenarten und deren Eigenschaften im Stadtgebiet der Stadt Eschweiler wurden ebenfalls im StöB untersucht (Anlage 4). Hierbei wurde die Versickerungsfähigkeit des Bodens in verschiedene Kategorien eingeteilt. Liegt eine undichte Abwasserleitung zwar oberhalb des Grundwassers aber innerhalb eines Gebietes mit wasserdurchlässigem Boden, so ist auch hier eine erhöhte Gefährdung des Grundwassers vorhanden.

3. Grad der Schmutzwasserbelastung (häusliches oder industrielles Schmutzwasser)

Industrielles Schmutzwasser, vordringlich Abwasser aus Produktionsprozessen (z. B. zur Veredelung von Metallen), birgt bei Undichtigkeit des Abwasserrohres ein unter Umständen erhebliches Umweltisiko. Aus diesem Grunde sind in solchen Fällen vor Errichtung der Abwasseranlagen entsprechende Anträge an die Untere Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu stellen (Indirekteinleitung). Der Stadt Eschweiler liegt ein entsprechendes Verzeichnis aller Indirekteinleiter im Stadtgebiet vor.

Einschränkend ist zu erwähnen, dass zu den genehmigungspflichtigen Anlagen auch z. B. Fettabscheider von Gastronomiebetrieben zählen. Diese Anlagen bilden aber nach Einschätzung der Stadt Eschweiler keine erhöhte Gefahr für das Grundwasser. Entsprechend wurden solche Betriebe bei der Bewertung des Gefährdungspotentials nicht berücksichtigt.

Mitunter befinden sich viele relevante Indirekteinleiter in unmittelbarer Nähe zueinander (z. B. im Bereich „In der Krause“), so dass hier eine Unterscheidung zwischen Standorten einzelner Betriebe und Gebieten mit besonderem Abwasser erfolgt ist (Anlage 5).

4. Wasserschutzgebiete

In der Stadt Eschweiler befindet sich ein Wasserschutzgebiet rund um die Wassergewinnungsanlage in Hastenrath (Anlage 3). In diesem Bereich ist das Grundwasser im erhöhten Maße schutzbedürftig, so dass hier ein erhöhtes Gefährdungspotential vorliegt.

5. Relevante Altlastenverdachtsflächen

Um die Flächen erkennen zu können, die aufgrund der Art der Belastung des Bodens Einfluss auf die Qualität des Grundwassers nehmen können, sind in Abstimmung mit der Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen die im Stadtgebiet bekannten Altlastenverdachtsflächen näher betrachtet worden (Anlage 5).

Hintergrund ist, dass durch undichte Abwasserleitungen eluierbare wassergefährdende Stoffe aus dem Boden ausgeschwemmt und in das weiter unten anstehende Grundwasser gelangen könnten. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um das Gelände an der Talstraße, die Deponien Warden und Röhe, die früheren Firmenstandorte an der Jülicher Straße und der Südstraße und die Ascheablagerungen im östlichen Bereich des IGP.

Wertung der einzelnen Einflussfaktoren

Die oben stehenden Einflussfaktoren sind bei der Betrachtung des Gefährdungspotentials unterschiedlich zu gewichten (Anlage 6). So ist die Nähe des Grundwassers zur Geländeoberfläche deutlich höher zu bewerten als z. B. das Vorhandensein einer relevanten Altlastenverdachtsfläche.

Aus diesem Grunde liegen die maximal zu erreichenden 8 Wertepunkte beim Einflussfaktor „Grundwasser in geringer Tiefe“ deutlich über den anderen Einflussfaktoren.

Innerhalb eines Einflussfaktors sind ebenfalls Unterscheidungen zu betrachten: So ist z. B. das Satzungsgebiet „Aue“ zu fast 100 % im Bereich eines sehr hohen Grundwasserstandes, während das Gebiet der „nördlichen Innenstadt“ nur teilweise von einem hohen Grundwasserstand betroffen ist. Hier erfolgt die Wertung in Abhängigkeit vom prozentualen Anteil der Fläche mit hohem Grundwasserstand zur Gesamtfläche des Satzungsgebietes.

Ähnlich verhält es sich beim Einflussfaktor „Versickerungsfähigkeit des Bodens“: Hier sind die verschiedenen Bodenarten in Bezug auf deren Versickerungsmöglichkeit bewertet worden. Maximal 3 Wertepunkte ergeben sich in den Gebieten, in denen Böden mit einer sehr hohen Durchlässigkeit zu verzeichnen sind.

Bei den Betrieben bzw. den Gebieten mit besonderem Abwasser sind die Anzahl der im Satzungsgebiet befindlichen Betriebe bzw. Gebiete entscheidend. Gleichmaßen verhält es sich bei den relevanten Altlastenverdachtsflächen.

Das erhöhte Schutzbedürfnis des Grundwassers im Bereich der Wasserschutzzone, rund um die Trinkwassergewinnungsanlage Hastenrath, wurde durch den Ansatz von 5 Wertepunkten berücksichtigt.

Reihenfolge der Satzungsgebiete

Die Reihenfolge der Satzungsgebiete ergibt sich nunmehr aus der Summe der Einflussfaktoren. Bei Punktgleichheit sind die Satzungsgebiete im gleichen Jahr zu fassen (Anlage 6).

Erkennbar ist, dass sich die Satzungsgebiete in vorderster Priorität wiederfinden, die in weiten Teilen ihres Gebietes Grundwasser in unmittelbarer Nähe zur Oberfläche aufweisen. Entsprechend sind die Bereiche mit großem Grundwasserflurabstand weiter hinten angesiedelt.

Dazwischen befinden sich die Satzungsgebiete, in denen die weiteren Einflussfaktoren eine wesentliche Rolle bei der Einstufung ihres Gefährdungspotentials spielen. So sind hier die Bereiche mit mehreren Indirekteileitern (IGP) weiter vorne als z. B. reine Wohngebiete. Eine Ausnahme bildet da nur der Bereich Bergrath/ Hastenrath, der aufgrund seiner relativ versickerungsfähigen Böden vor dem IGP zu sehen ist.

Die Wasserschutzzone bleibt als Satzungsgebiet bestehen. Die derzeitige Satzung betrifft ausschließlich Grundstücke, deren Abwasseranlage vor dem 01.01.1965 errichtet wurde. Diese Einschränkung ist im Gesetzestext verankert und konnte nicht umgangen werden. Die übrigen Grundstücke müssen somit mit einer gesonderten Satzung erfasst werden.

Anforderungen an die Dichtheitsprüfung

Art der Dichtheitsprüfung

Das Gefährdungspotential gibt neben der Reihenfolge der abzuarbeitenden Satzungsgebiete auch Hinweise auf die Anforderung an die Dichtheitsprüfung.

Der Gesetzgeber hat weder im Gesetzestext noch durch Runderlass konkrete Anforderungen an die Dichtheitsprüfung gestellt. Mit Erlass vom 31.03.2009 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ein Anforderungsprofil an die sachkundigen Dichtheitsprüfer verfasst (Anlage 7) aber erst mit Rundschreiben im Oktober 2010 die Anforderungen an die Art der Dichtheitsprüfung erläutert (Anlage 8). Demnach ist eine Prüfung mittels Luft- oder Wasserdruck vor allem dort zu empfehlen, wo bekanntermaßen erhöhte Grundwasserstände vorhanden sind und somit eine erhöhte Gefährdung des Grundwassers besteht.

Da der oben genannte Rundbrief erst zu einem so späten Zeitpunkt (rund drei Jahre nach Inkrafttreten des § 61a LWG NRW) verfasst wurde, ist in Bezug auf die Anforderung an die Dichtheitsprüfung innerhalb NRW und auch innerhalb der StädteRegion Aachen eine Gemengelage unterschiedlicher Auffassungen entstanden. Von einer grundsätzlichen Forderung nach Luft- bzw. Wasserdruckprüfung bis hin zum gänzlichen Verzicht auf eben diese ist alles vorzufinden.

Hintergrund ist die unklare Regelung in den einschlägigen Normen. Die DIN EN 1610 behandelt alle neu errichteten Abwasserleitungen und fordert eine Prüfung mittels Luft- oder Wasserdruck. Die DIN 1986 Teil 30 gilt für bestehende Abwasserleitungen, lässt aber die TV-Untersuchung zu, wenn diese „als ausreichend zu betrachten“ ist.

Hintergrund dieser Unterscheidung ist der, dass eine Untersuchung einer bestehenden Abwasserleitung z. B. aus altem Ton-Rohr mittels Kamera aus fachtechnischer Sicht keinen Rückschluss auf die Dichtigkeit der Leitung zulässt. Auch wenn die Leitung keine sichtbaren Schäden aufweist, so können

durch fehlende oder marode Dichtungselemente verursachte Undichtigkeiten doch übersehen werden.

Die Einschränkung „als ausreichend zu betrachten“ ist im Weiteren innerhalb der DIN 1986 Teil 30 nicht präzisiert. Die Unterteilung der Anforderung an die Prüfung in Abhängigkeit von dem Vorhandensein von Wasserschutzzonen gibt aber den Hinweis, dass sich dies auf ein mögliches Gefährdungspotential bezieht. So fordert die DIN 1986 Teil 30 die Dichtheitsprüfung mittels Luft- oder Wasserdruck ausdrücklich in Wasserschutzgebieten, also in einem Gebiet mit erhöhtem Gefährdungspotential für das Grundwasser.

Dies scheint vor dem Hintergrund, dass auch der Gesetzgeber mit seiner Anforderung an die Verkürzung der Frist innerhalb der Wasserschutzzone offensichtlich eine Unterteilung nach möglichem Gefährdungspotential vorgenommen hat, einleuchtend.

Die Stadt Eschweiler wird aus diesem Grunde die Dichtheitsprüfung mittels Luft- oder Wasserdruck in Gebieten mit der vollen Wertepunktzahl (8 Punkte) im Bereich „Grundwasser in geringer Tiefe“ generell fordern. Dies ist z. B. in der aktuell gültigen Satzung für das Wasserschutzgebiet bereits umgesetzt.

In den Gebieten mit der Wertepunktzahl „0“ im Einflussfaktor „Grundwasser in geringer Tiefe“ wird die TV-Untersuchung als ausreichend angesehen.

In den übrigen Satzungsgebieten gilt prinzipiell zunächst grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Luft- oder Wasserdruckprüfung.

Differenzierungen werden im Zuge der Satzungserstellung seitens der Stadt Eschweiler vorgenommen, um unnötige Kosten für die Grundstückseigentümer zu vermeiden. So können sich auch unterschiedliche Anforderungen an die Dichtheitsprüfung innerhalb eines Satzungsgebietes ergeben, z. B. wenn große Teile eines Gebietes einen sehr hohen, andere Bereiche jedoch einen niedrigen Grundwasserstand haben.

Zudem können Grundstückseigentümer sich per schriftlichen Antrag von dieser Pflicht befreien lassen. Dies gilt z. B. für den Fall, dass sich ein Grundstückseigentümer zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung in einem Stadtteil entschließt, in dem die entsprechende Satzung noch nicht vorliegt.

Bewertung der Prüfungsergebnisse

Eine Bewertung der Prüfungsergebnisse von Druckprüfungen ist eindeutig in den einschlägigen Normen geregelt. Die Leitung, die innerhalb eines vordefinierten Prüfzeitraumes einen Wasser- bzw. Luftverlust oberhalb eines ebenfalls definierten Wertes vorweist, ist nicht dicht.

Bei der Kamerauntersuchung ist die Bewertung der Ergebnisse nicht eindeutig festgelegt. Es gibt zwar ein Bewertungssystem für die öffentlichen Abwasseranlagen, allerdings erfolgt hier keine Einteilung nach „dicht“ oder „undicht“ sondern in so genannte Schadensklassen, die wiederum einen Rückschluss auf die Dringlichkeit einer Sanierung geben.

So hat die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) einen Leitfaden erarbeitet, der die Vorgehensweise bei den öffentlichen Leitungen auf die privaten Abwasserleitungen übertragen soll. Dieser Leitfaden gibt Anhaltswerte, wie z. B. ein Riss im Scheitel einer privaten Abwasseranlage behandelt werden kann; sprich, in welcher Zeit dieser Schaden saniert werden muss. Es ist einleuchtend, dass ein solcher Schaden nicht so dringend behoben werden muss wie z. B. ein Versatz zweier Rohre, bei dem in der Sohle schon der Boden sichtbar wird. Allerdings spielen hier noch weitere Faktoren, wie z. B. Rissbreite u. ä. eine Rolle.

Die Stadt Eschweiler beteiligt sich deshalb innerhalb des KomNet GEW an der Erarbeitung von Sanierungsfristen in Abhängigkeit der Schadensbilder. Zu diesem Zweck werden die gängigen Schadensbilder betrachtet und Sanierungsfristen festgelegt. Die Sanierungsfrist der gesamten Leitung ergibt sich dann aus den Schäden mit der höchsten Priorität.

Grundsätzlich wird die Sanierungsfrist mindestens 12 Monate betragen, Ausnahmen sind nur bei erheblichen Störungen in der Abwasserableitung z. B. bei Rohrbrüchen vorgesehen. In diesen Fällen ist

es auch im Interesse des Grundstückseigentümers, diese Schäden kurzfristig zu beheben, um mögliche Schäden am Haus zu verhindern.

Die Stadt Eschweiler wird diesen Katalog noch in diesem Jahr vervollständigen, so dass zu Beginn des kommenden Jahres den sachkundigen Dichtheitsprüfern ein Schadenskatalog vorliegt, nach dem sie die untersuchte Abwasseranlage bewerten können.

Weitere Vorgehensweise

Die Stadt Eschweiler wird in der Sitzung des Stadtrates im Dezember 2010 zwei Satzungen zur Verkürzung der Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung für das Wasserschutzgebiet und für das Gebiet „Aue“ vorlegen. Beide Satzungen sollen am 01.01.2011 in Kraft treten und geben eine Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2011. Der Satzungstext wird dem der derzeit gültigen Satzung für das Wasserschutzgebiet entsprechen.

Weiterhin wird das Informations- und Beratungsangebot erweitert. Die Internetseite der Stadt Eschweiler zum Thema „Dichtheitsprüfung“ wird deutlich erweitert. Im Rahmen des KomNet GEW wurde seitens des IKT eine Informationsseite erstellt, die für die Mitgliedsstädte zu Verfügung steht. Diese Seite wird über die Internetseite der Stadt Eschweiler zu erreichen sein. Um die Aktualität der Informationen zu gewährleisten, erfolgt die Pflege der Seite ebenfalls vom IKT. Zusätzlich wird die Stadt Eschweiler weitere Informationen, die speziell die Handlungsweise der Stadt Eschweiler betreffen, ebenfalls implementieren.

Anlagen

- Anlage 1 – Gesetzestext
- Anlage 2 – Einteilung der Satzungsgebiete
- Anlage 3 – Wasser und Grundwasser
- Anlage 4 – Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Anlage 5 – Betriebe und Gebiete mit besonderem Abwasser, relevante Altlastenverdachtsflächen
- Anlage 6 – Wertung der Einflussfaktoren und Reihenfolge der Satzungsgebiete
- Anlage 7 – Runderlass des Ministeriums
- Anlage 8 – Rundschreiben des Ministeriums

(1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. ⁴Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.

(3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(5) Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

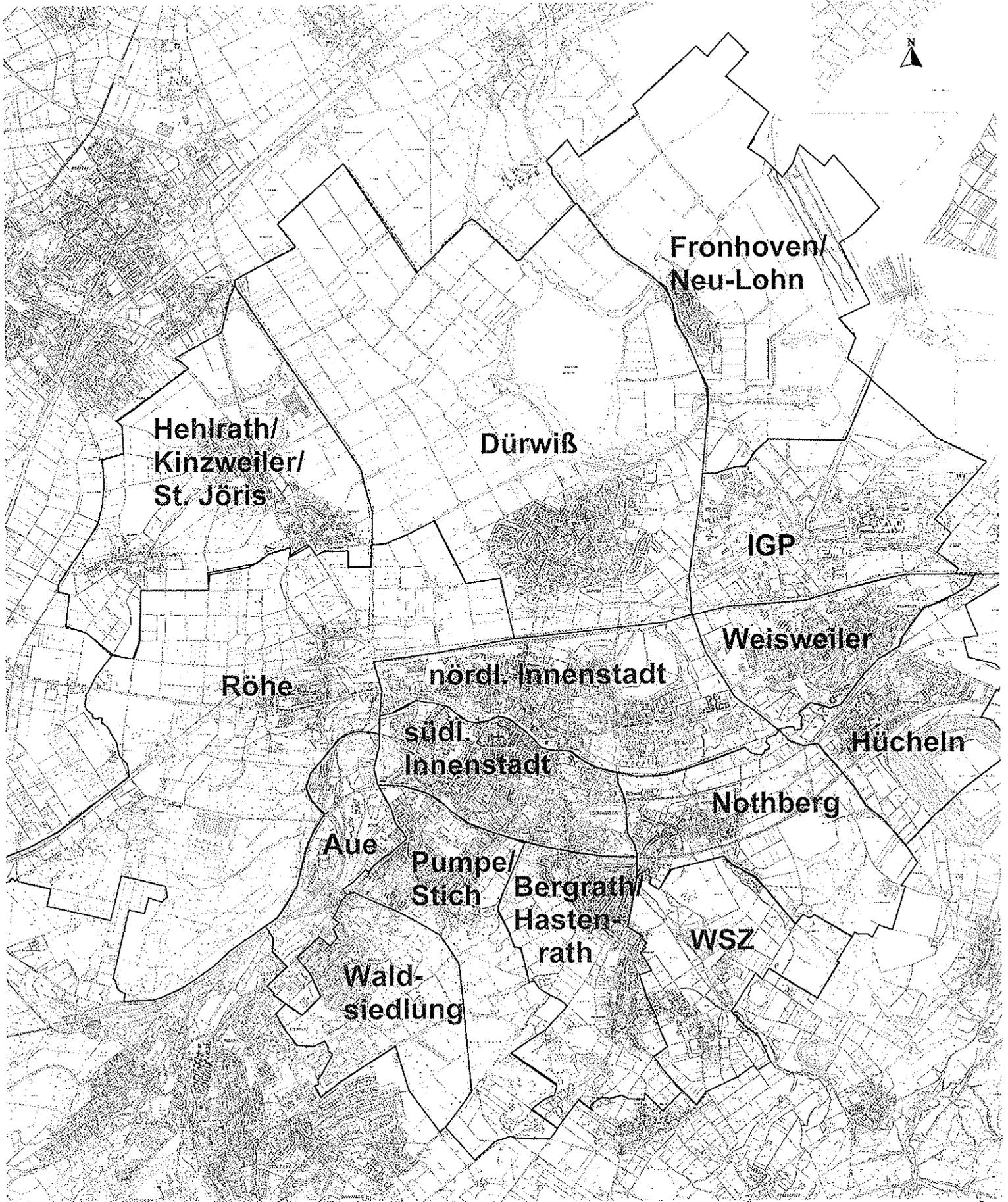
(6) Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen.

(7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungspflichtigen unterliegen.

STADT ESCHWEILER

Einteilung der Satzungsgebiete

M.1:12.500



ZEICHENERKLÄRUNG:



Stadtgrenze

Satzungsgebietsgrenzen

STADT ESCHWEILER

Wasser und Grundwasser

M.1:12.500



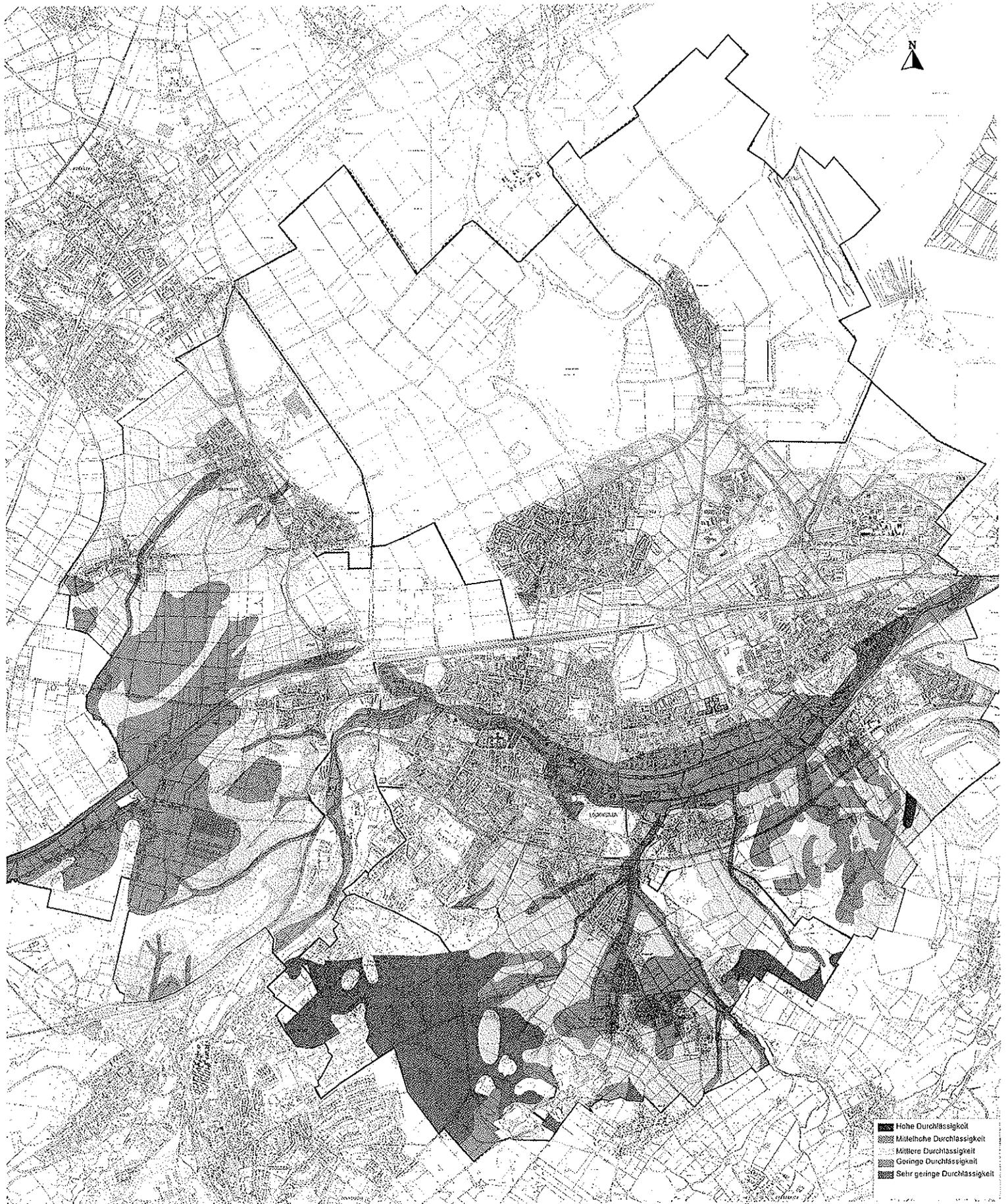
ZEICHENERKLÄRUNG

- Stadtgrenze
- Satzungsgebietsgrenzen

STADT ESCHWEILER

Versickerungsfähigkeit des Bodens

M.1:12.500



-  Hohe Durchlässigkeit
-  Mittelhoch Durchlässigkeit
-  Mittlere Durchlässigkeit
-  Geringe Durchlässigkeit
-  Sehr geringe Durchlässigkeit

ZEICHENERKLÄRUNG :

Stadtgrenze

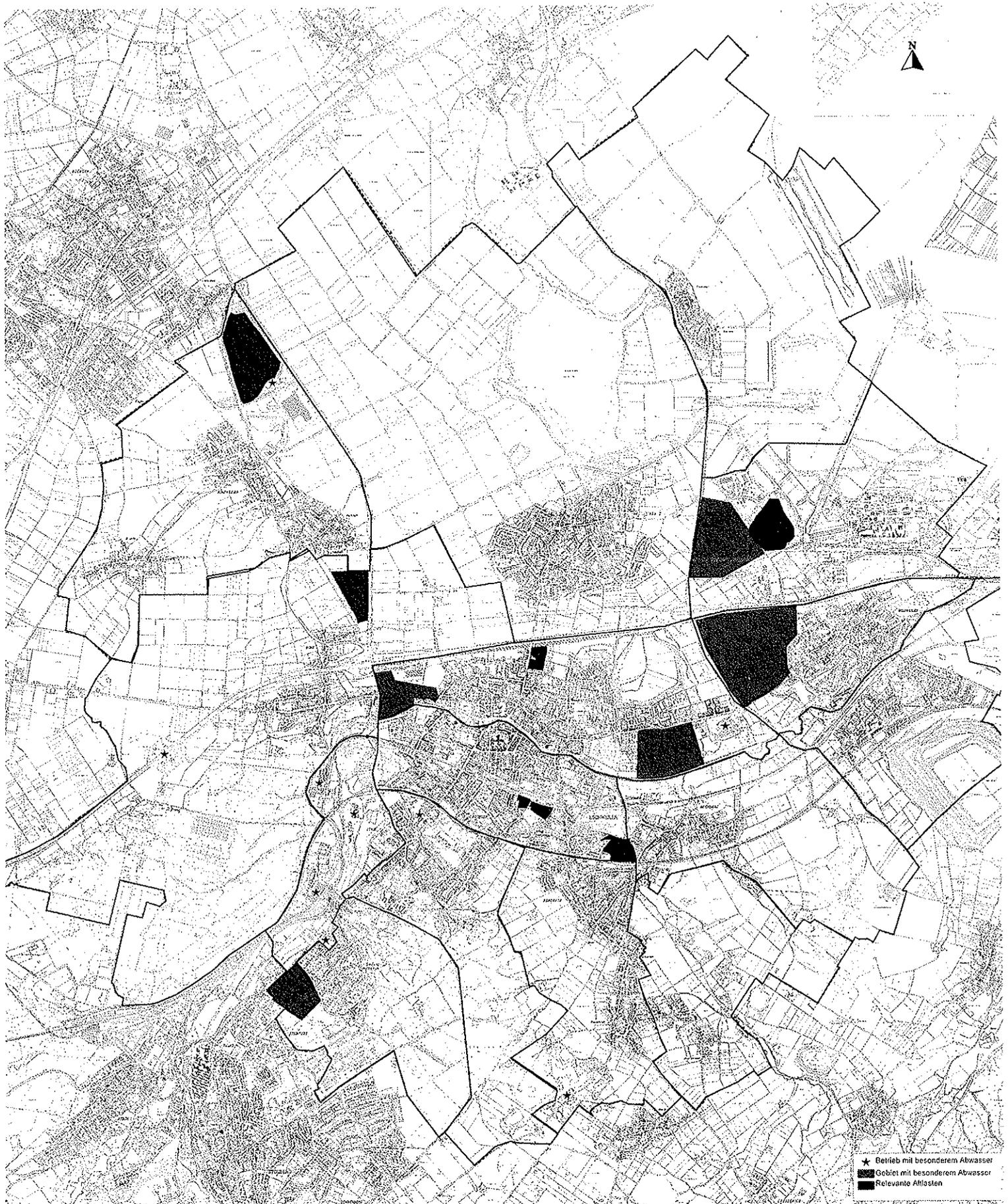
—————

Satzungsgebietsgrenzen

STADT ESCHWEILER

Betriebe und Gebiete mit besonderem Abwasser,
relevante Altlastenverdachtsflächen

M.1:12.500



- ★ Betrieb mit besonderem Abwasser
- Gebiet mit besonderem Abwasser
- Relevante Altlasten

ZEICHENERKLÄRUNG :

- Stadtgrenze
- Satzungsgbietsgrenzen

Wertung der Einflussfaktoren und Reihenfolge der Satzungsgebiete

Einteilung des Stadtgebietes		Wertepunkte der einzelnen Einflussfaktoren						
Teilentwässerungsgebiet	Satzungs-jahr	Summe der Wertepunkte	Grundwasser in geringer Tiefe	Versickerungs-fähigkeit des Bodens	Gebiet mit besonderem Abwasser	Betriebe mit besonderem Abwasser	Wasserschutz-gebiete	relevante Altlasten-verdachts-flächen
Wasserschutzgebiet (WSZ)	2011	14,0	8	1	0	0	5	0
Aue	2011	14,0	8	3	1	2	0	0
südliche Innenstadt	2012	12,0	8	2	1	0	0	1
Weisweiler	2013	11,5	7	3	1	0,5	0	0
nördliche Innenstadt	2014	10,5	5	2	2	0,5	0	1
Bergrath/ Hastenrath	2015	7,5	5	2	0	0,5	0	0
Industrie- und Gewerbepark (IGP)	2016	7,0	4	1	1	0	0	1
Nothberg	2016	7,0	6	1	0	0	0	0
Hücheln	2017	6,0	4	2	0	0	0	0
Stich/ Pumpe	2018	4,5	4	0	0	0,5	0	0
Hehrath/ Kinzweiler/ St. Jöris	2019	3,5	0	2	0	0,5	0	1
Röhe	2020	2,5	0	1	0	0,5	0	1
Dürwiß	2021	2,0	0	2	0	0	0	0
Waldsiedlung	2022	1,0	0	0	1	0	0	0
Fronhoven/ Neu-Lohn	2022	1,0	0	1	0	0	0	0

Erläuterung zu den Wertepunkten der Einflussfaktoren

Anteil der Flächen mit hohem Grundwasserstand im Satzungsgebiet:	0 - 10 %	10 - 20 %	20 - 40%	40 - 80 %	80 - 100 %
Wertepunkte:	4	5	6	7	8

Versickerungsfähigkeit des vorh. Bodens im Satzungsgebiet:	geringe oder sehr geringe Durchlässigkeit	mittlere Durchlässigkeit	mittlere bis hohe Durchlässigkeit	(bis) sehr hohe Durchlässigkeit
Wertepunkte:	0	1	2	3

Gebiet mit besonderem Abwasser im Satzungsgebiet:	0	1	> 1
Wertepunkte:	0	1	2

Anzahl der Betriebe mit besonderem Abwasser:	0	pro Betrieb
Wertepunkte:	0	0,5

Vorhandensein von Wasserschutzgebieten im Satzungsgebiet:	ja	nein
Entsprechende Wertepunkte zur Einteilung der Satzungsgebiete:	5	0

Vorhandensein von Altlastenverdachtsflächen im Satzungsgebiet:	0	> 1
Wertepunkte:	0	2

770

**Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-7- 031 002 0407 -
v. 31.3.2009

1**Allgemeines**

Eigentümer eines Grundstückes haben Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 und 4 LWG von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.

2**Anforderungen**

Aufgrund der Komplexität der Randbedingungen bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen sind an Sachkundige hohe fachliche, technische und rechtliche Anforderungen zu stellen.

2.1

Ausbildung

Sachkundige für die Dichtheitsprüfung können nur sein:

- a). Ingenieure einer entsprechenden technischen Fachrichtung mit einer mehrjährigen Berufspraxis,
- b) von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder einer Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige entsprechender Fachrichtungen, oder
- c) Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden, insbesondere
 - Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice,
 - Geprüfte Abwassermeister,
 - Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Tiefbau oder Kanalmeister oder geprüfte Poliere / Straßenbauermeister (Schwerpunkt Tief- / Kanalbau),
 - Installateur und Heizungsbauermeister,

2.2

Kenntnisse (Schulung / Fortbildung)

Die Sachkundigen müssen durch Teilnahme an einer Schulung die Erlangung der besonderen Kenntnisse für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen nachweisen, insbesondere die Kenntnisse von Gesetzen, Regelwerken mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik in gültiger Fassung und deren sachgerechte Anwendung. Die Schulung muss den Sachkundigen Mindestkenntnisse vermitteln, die der Anlage 1 entsprechen.

Darüber hinaus müssen Sachkundige mindestens alle 3 Jahre an einer geeigneten, mindestens eintägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

2.3

Durchführung der Dichtheitsprüfung

Die Sachkundigen müssen durch praktische Prüfung nachweisen, dass sie eine Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen und Regelwerken und den dort vorgesehenen Anwendungsbereichen an Referenzobjekten mit einem Rohrdurchmesser DN 80 bis 200 erfolgreich durchführen können. Der praktische Nachweis ist an einer Kanalisation durchzuführen, die mindestens der Anlage 2 entspricht. Die praktischen Kenntnisse sind mit den vom Sachkundigen zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenständen durchzuführen. Hierbei müssen sie auch nachweisen, dass sie in die Bedienung der Geräte erfolgreich

eingewiesen wurden und - eine richtige Interpretation und Auswertung der Ergebnisse vornehmen und die Dokumentation der Dichtheitsprüfung sach- und fachgerecht vornehmen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen.

2.4

Nachweis der Sachkunde

Die Sachkunde ist gegenüber einer Institution nachzuweisen, die praxisgerechte Kenntnisse und Erfahrungen über qualifizierte Prüf-, Untersuchungs- und Sanierungsverfahren durch entsprechendes Personal aufweist. Die Sachkunde muss vom Sachkundigen durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über

- die theoretischen Kenntnisse (Pkt. 2.2) und
- die praktischen Kenntnisse (Pkt. 2.3) durch

1. Kamerabefahrung

2. Druckprüfung mit Wasser oder Luft

3. Nachweis der Schadensbewertung anhand eines Zustandserfassungskataloges

geführt werden. Dabei ist für die Prüfung ein einheitlicher, abgestimmter Fragenkatalog zu verwenden.

2.5

Technische Ausrüstung

Sachkundige müssen nachweisen, dass ihnen für die Durchführung der verschiedenen Prüfungen und Tätigkeiten mindestens die nachfolgend aufgeführten Materialien und Geräte zur Reinigung, Inspektion sowie Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Kanalreinigung

- Hochdruckreinigungsgerät für den Einsatz in Abwasserleitungen DN 80 - DN 200
- Spül- bzw. Reinigungsdüsen für den Einsatz in Leitungen DN 80 - DN 200
- Spezialdüsen (z.B. Rotationsdüsen)
- Weitere Reinigungsgeräte bzw. -werkzeuge (Kettenschleuder, Wurzelschneider etc.)

Inspektion

- Kamerasystem mit Dreh- / Schwenkkopf als navigierbares / abbiegefähiges Kamerasystem zur Inspektion kompletter Abwasserleitungen im Einsatzbereich DN 80 – 200. Die Kamera muss mindestens die Anforderungen nach DWA M 143-2 erfüllen.
- Einrichtung zur Bildaufzeichnung einschl. Datenarchivierung (z.B. Video, CD-ROM, DVD)
- Archivierung der Inspektionsergebnisse

Dichtheitsprüfung

- Prüfgeräte für den Nachweis der Dichtheit nach DIN 1986-30, DIN EN 1610, DWA A 139 und DWA M 143-6
- Unterschiedliche Abdichtblasen für Durchmesser DN 80 – 200
- Hilfsmittel zum Betrieb der Prüfsysteme (Kompressor, Schläuche, Adapter, Verlängerungen, Freispiegelbehälter)
- Einrichtung zur Messung des Prüfdrucks und Messwerterfassung über den Prüfzeitraum
- Gerät / Behälter zur Messung der Wasserzugabemenge
- Einrichtung zur Protokollierung und Archivierung der Messdaten und Erstellung einer Messgrafik

Weitere Hilfsmittel

- Sicherheitsausrüstung zum Einstieg in abwassertechnische Anlagen
- Pumpen für die Wasserhaltung
- Umweltverträgliche Wasserfärbemittel
- Ortungsgerät

Sachkundige müssen auch nachweisen, dass die eingesetzten Geräte entsprechend den Vorgaben der Hersteller gewartet und kalibriert werden.

3

Feststellung der Sachkunde

Auf der Basis eines Sachkundenachweises nach Nummer 2.4 stellen nachfolgende unabhängige Stellen die Sachkunde fest:

- Industrie- und Handelskammern in NRW,
- die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags,
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Die Sachkunde kann von der unabhängigen Stelle aberkannt werden, sofern ihr, z.B. durch Information einer Gemeinde, berechtigte Bedenken hinsichtlich einer sachkundigen Durchführung der Dichtheitsprüfung entstehen.

Die unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige, die zu einer landesweiten Liste zusammengeführt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

4

Bestehende Anerkennungen

Bezüglich bestehender Anerkennungen einer Sachkunde gem. § 61 a Abs. 6 LWG werden die Gemeinden gebeten, diese Sachkundigen den unabhängigen Stellen bis zum 31.12.2009 zu melden. Die von den Gemeinden mit dem Stichtag 15.3.2009 bestehenden Anerkennungen können ohne weiteren Sachkundenachweis nach Punkt 2.4 von den unabhängigen Stellen für einen Zeitraum von 3 Jahren anerkannt werden.

5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

-MBL NRW. 2009 S. 217

**Mindestkenntnisse zur Sachkunde von Dichtheitsprüfungen
privater Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG**

1

Allgemeine Grundlagen

- Grundstücksentwässerungstechnik
- Gesetzliche Grundlagen und Rechtsvorschriften
- Anforderungen an die Reinigung von Entwässerungsanlagen – Organisatorische Maßnahmen und Vorgehensweise zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung
- Anforderungen an das Personal, die Geräte und die Sachkundigen
- Dokumentation der Dichtheitsprüfungen
- Materialspezifische Besonderheiten bei der Dichtheitsprüfung
- Marktübersicht über Prüf- und Absperrsysteme

2

Normen und Regelwerke für Entwässerungssysteme innerhalb / außerhalb von Gebäuden bei der Prüfung von Grundstücksentwässerungen

- Dichtheitsprüfungen bei bestehenden Leitungen und Schächten (DIN 1986-30)
- Dichtheitsprüfungen bei neuen Leitungen und Schächten nach DIN EN 1610, DWA A 139, DWA M 143-6 und
- Dichtheitsprüfungen bei Abwasserkanälen in Wassergewinnungsgebieten nach DWA A 142

3

TV-Kanalinspektion und quantitative Dichtheitsprüfung nach aktuellen Normen und Regelwerken

- Grundlagen TV-Kanalinspektion (Technische Grundlagen, Normen, Regelwerke)
- Praktische Durchführung von Kanalkamerabefahrungen
- Praktische Durchführung von Druckprüfungen mit Wasser oder Luft
- Zustandsbewertung von Leitungen, Anschlüssen und Stutzen

4

Sanierungsverfahren

- Möglichkeiten der Sanierung von Grundstücksentwässerungsleitungen, wie z.B. Reparaturverfahren, Renovierungsverfahren oder Erneuerung

5

Arbeitssicherheit

- Arbeitssicherheit bei Dichtheitsprüfungen



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

10.03.2010

Seite 1 von 9

An die
Bezirksregierungen

Aktenzeichen IV-7
bei Antwort bitte angeben

MR Dr. Mertsch
Telefon 0211 4566-560
Telefax 0211 4566-945
viktor.mertsch@mknulnv.nrw.de

Kommunale Abwasserbeseitigung Vollzug des § 61a LWG

Mit Datum vom 10.03.2010 hatte ich über die Bezirksregierungen den Stand der Umsetzung des § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG bei den Gemeinden abgefragt. Das Ergebnis war sehr inhomogen, insgesamt hatte jedoch die Mehrzahl der Städte und Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Vorgabe zur Fristverkürzung in Wasserschutzgebieten per Satzung noch nicht umgesetzt, obwohl hier nach den bisherigen Vorgaben des § 45 BauO NRW eine Dichtheitsprüfung zumindest für alle vor dem 01.01.1965 (bzw. bei gewerblich/industriellem Abwasser vor dem 01.01.1990) errichteten Grundstücksentwässerungen, bereits bis Ende 2005 hätte durchgeführt werden müssen.

Aus diesem Anlass und zur landeseinheitlichen Regelung zahlreicher Anfragen zum Vollzug des §61a LWG gebe ich hiermit folgende Hinweise für die konkrete Umsetzung vor Ort:

1. Satzungen in Wasserschutzgebieten

Aufgrund der bisherigen Mitteilungen weise ich nochmals nachdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Regelung des § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG um eine zwingende Vorschrift handelt; d.h. dass die Gemeinden in Wasserschutzgebieten die Frist 2015 zeitlich **qualifiziert vorziehen**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-4
Teletax 0211 4566-380
Infoservice 0211 4566-660
poststelle@mknulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Rheinische Linien U78 Rhein-Express
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Düsseldorf) oder 722
(Messe) Haltestelle Postbahnhof



müssen, um dem besonderen Gefährdungspotenzial in den Schutzgebieten Rechnung zu tragen. Seite 2 von 9

Der Gesetzgeber hat für die Festlegung von Fristen in Wasserschutzgebieten keine festen Vorgaben getroffen, damit die Kommunen angepasste flexible Lösungen treffen können. Maßstab kann dabei jedoch nicht die maximal erreichbare Fristverschiebung sein. Die Flexibilität soll lediglich dem Umstand Rechnung tragen, dass einige Kommunen ganz oder überwiegend in Wasserschutzgebieten liegen. Es liegt auf der Hand, dass hier andere Voraussetzungen vorliegen und die Abarbeitung einen längeren Zeitraum, durchaus auch bis 2015, erfordert. In der Regel liegen diese Rahmenbedingungen aber nicht vor, so dass deutlich kürzere Fristen notwendig und angemessen sind.

Wichtig und in allen Kommunen gleichermaßen (durch Satzung) sicherzustellen ist eine **Staffelung**, die eine **kontinuierliche Abarbeitung ohne Zeitverzug** sicherstellt. Dieses setzt voraus, dass die Satzungen für die erstmalige Dichtheitsprüfung nunmehr zeitnah für alle Wasserschutzgebiete erlassen werden, d.h. bis zum Frühjahr 2011.

Voraussetzung für eine kontinuierliche Abarbeitung ist die Staffelung von Fristen durch Satzungen:

Die Erfahrung zeigt, dass die Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer eine Beratung seitens der Kommune in den letzten Monaten vor Ablauf suchen. Die Kumulierung von Fristen führt demnach zu einem verstärkten Personalbedarf, um eine bürgerfreundliche Beratung gewährleisten zu können. Nur eine Staffelung schafft also die Voraussetzung, die gesetzlich vorgeschriebene Beratungsverpflichtung (§ 61a Abs. 5) qualifiziert mit schlankem Personalbedarf zu erfüllen.

Bei gemeindeübergreifenden Wasserschutzgebieten ist eine Abstimmung zwischen den betroffenen Gemeinden mit dem Ziel einer einheitlichen Fristsetzung anzustreben.

Der Städte- und Gemeindebund hat in Abstimmung mit dem Innenministerium und dem MKULNV eine entsprechende Mustersatzung erar-



beitet, die unter folgender Internet-Adresse heruntergeladen werden kann: <http://www.kua-nrw.de/index.php/satzungen.html> Seite 3 von 9

2. Satzungen außerhalb von Wasserschutzgebieten

Vom Grundsatz her treffen die Aussagen zur Notwendigkeit einer Staffelung der Fristen, die eine kontinuierliche Abarbeitung ohne Zeitverzug sicherstellt, auch hier zu.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten können vom Jahr 2015 abweichende Fristen festgesetzt werden, wenn

1. Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG oder einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind (§ 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG)
2. die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG überprüft (§ 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG).

Im Zusammenhang mit der Regelung 2 ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) ist am 01.01.1996 in Kraft getreten. Die erstmalige Untersuchung des gesamten Kanalnetzes war in 10 Jahren durchzuführen. Die Wiederholungsprüfung des gesamten Kanalnetzes ist jeweils in einem Zeitraum von 15 Jahren durchzuführen. Wenn die Gemeinde beabsichtigt, eine Satzung für abgegrenzte Teile ihres Gebietes zu erlassen, in der die Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG an die Selbstüberwachung des öffentlichen Kanals gekoppelt ist, muss die Untersuchungshäufigkeit der SüwVKan berücksichtigt werden. Dieses bedeutet, dass die Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG, beginnend mit Inkrafttreten des novelierten Landeswassergesetzes vom 11.12.2007, in einem Zeitraum von max. 15 Jahren durchzuführen ist und die **letzten Dichtheitsprüfungen somit bis Ende 2023** durchgeführt sein müssen.



Die Verabschiedung entsprechender Satzungen sollte ebenfalls zeitnah, bis Frühjahr 2011 erfolgen. Um Verzögerungen zu vermeiden, kann es jedoch sinnvoll sein, im Zusammenhang mit einer ersten Satzung, in der aus wasserwirtschaftlichen Zwangspunkten (Wasserschutzgebiete oder Fremdwasserschwerpunktgebiete) heraus die Frist zur Dichtheitsprüfung in bestimmten, grundstücksscharf abzugrenzenden Einzugsgebieten verkürzt wird, die weitere Reihenfolge z.B. in Anlehnung an die Durchführung der Untersuchung des kommunalen Netzes nach der SüwVKan in den Ortsteilen zunächst nur anzuzeigen, damit sich die betroffenen Grundstückseigentümer bereits frühzeitig darauf einstellen können. Die eigentlichen detaillierten Einzelsatzungen können dann zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden. Um den Grundstückseigentümern die Möglichkeit der Durchführung der Dichtheitsprüfung der privaten Grundstücksentwässerung über den 31.12.2015 hinaus zu ermöglichen, wird empfohlen grundsätzlich Satzungen für das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die entsprechenden Einzelsatzungen in jedem Fall rechtzeitig vor dem 31.12.2015 ergangen sein müssen, da der Grundstückseigentümer ansonsten die gesetzliche Frist versäumen würde.

3. Art der Dichtheitsprüfung

In § 61a LWG ist bestimmt, dass private Abwasseranlagen so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten sind, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein.

Vorgaben, wie eine Dichtheitsprüfung durchzuführen ist, finden sich in den technischen Regelwerken DIN EN 1610, ATV-M 143 T6, DIN 1986-30, ATV-DVWK A 142. Neben den Wasser- und Luftdruckprüfungen (Physikalische Prüfung) wird in der DIN 1986 T30 auch die TV-Inspektion als zusätzliche Untersuchungsmöglichkeit beschrieben und in bestimmten Fällen als ausreichend zur Bestimmung der Dichtheit



angesehen. Demnach gilt die Grundleitung im Sinne der DIN 1986 T 30 als dicht, wenn bei einer Prüfung mit der Kanalfernsehanlage keine sichtbaren Schäden und Fremdwassereintritte festgestellt wurden. Seite 5 von 9

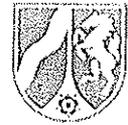
Insbesondere bei der Frage, ob Fremdwassereintritte mit Hilfe einer optischen Prüfung in ausreichender Weise ausgeschlossen werden können, ist zu beachten, dass nach der Sanierung eines vormals undichten öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanals deren Dränagewirkung entfällt, mithin der Grundwasserspiegel kurz - bis mittelfristig ansteigen wird. Bei einer Dichtheitsprüfung im privaten Bereich mittels Fernauge vor der Sanierung des öffentlichen Kanals kann somit - unabhängig von der tatsächlichen Dichtigkeit der Leitung - kein Fremdwassereintritt festgestellt werden, da der öffentliche Kanal noch seine Dränagewirkung entfaltet und die private Grundstücksentwässerung daher in der Regel oberhalb des Grundwasserspiegels liegt.

Demnach kann eine TV- Inspektion grundsätzlich dann nicht als Nachweisverfahren der Dichtheit eingesetzt werden, wenn das zu untersuchende Grundstück in einem bekannten oder ausgewiesenen Fremdwasserschwerpunktgebiet liegt. Hier ist dann in jedem Fall eine physikalische Prüfung durchzuführen.

Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Förderung der Sanierung von privaten Grundstücksentwässerungsleitungen in Fremdwasserschwerpunktgebieten (IPA Förderbereich 6.3) ohne Vorlage eines Dichtheitsnachweises mittels physikalischer Prüfung ausgeschlossen ist, da das vorgegebene Ziel einer ganzheitlichen Dichtheit sowohl des öffentlichen als auch des privaten Kanalisationsnetzes ansonsten nicht sichergestellt werden kann.

Auch in Wasserschutzgebieten kann eine physikalische Prüfung empfohlen werden.

Gleiches gilt wegen des ebenfalls hohen Gefährdungspotentials für das Grundwasser durch potentiell defekte Grundstücksentwässerungen in



den Bereichen, in denen der Untergrund durch Karst geprägt ist. Dies trifft insbesondere auf Bereiche der Bezirksregierungen Detmold und Arnsberg zu. Seite 6 von 9

Folgende Regelung sollte sinngemäß in die entsprechenden Satzungen aufgenommen werden:

Die Dichtheitsprüfung ist nach den Vorgaben der DIN 1986- 30 durchzuführen. Grundsätzlich sind alle in der DIN 1986- 30 genannten Verfahren (Prüfung mit Luft- oder Wasserdruck, Optische Prüfung) zulässig.

In bekannten oder ausgewiesenen Fremdwasserschwerpunkten sowie in Wasserschutzgebieten und in den Bereichen, in denen der Untergrund durch Karst geprägt ist, wird die Dichtheitsprüfung mit Wasser- oder Luftdruck ausdrücklich empfohlen, um ggf. später weitere Kosten zu vermeiden. In allen anderen Fällen entscheidet der Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG über das anzuwendende Prüfverfahren.

4. Drainageanschlüsse am Schmutz- oder Mischwasserkanal

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Drainageanschlüsse an Schmutz- oder Mischwasserkanäle grundsätzlich eine **Bescheinigung der Dichtheit ausschließen**. Dies gilt auch dann, wenn die überprüfte Kanalisation ansonsten schadensfrei ist.

5. Vorlage der Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung

In § 61a LWG ist geregelt, dass die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.

Hierzu ist anzumerken, dass die Gemeinde als Betreiber der öffentlichen Kanalisation und der zugehörigen Abwasseranlagen Kenntnis über den Zustand der Kanalisation insgesamt haben muss. Wegen des funktionellen Zusammenhangs gilt dieses nicht nur für das öffentliche Kanalnetz sondern ebenso für die privaten Anschluss- und Grundlei-



tungen. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, dass sich die Gemeinden die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung grundsätzlich vorlegen lassen. In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass jeder Hauseigentümer nach einer Dichtheitsprüfung mit Feststellung einer defekten Grundstücksentwässerung diese unaufgefordert in einem angemessenen Zeitraum - wenn überhaupt - sanieren lässt. Vielmehr bedarf es hierzu erfahrungsgemäß regelmäßig einer Aufforderung durch die Gemeinde auf Grundlage ihrer Anstaltsgewalt für die von ihr betriebene Abwasserentsorgungseinrichtung, damit der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer die ihm obliegende Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG durch Betrieb einer funktionsfähigen privaten Abwasseranlage erfüllt.

Insbesondere in den Fällen, in denen von den Gemeinden per Satzung Fristen vorgezogen oder in Fremdwasserschwerpunkten abweichende Fristen festgesetzt werden, mithin die Gemeinde aus wasserwirtschaftlichen Gründen Fristen regelt, ist die Vorlage der Bescheinigung und im Falle einer dokumentierten Undichtigkeit der Erlass eine Sanierungsaufforderung in jedem Fall unabdingbar. In den entsprechenden Satzungen ist somit eine Vorlagepflicht für die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung aufzunehmen.

6. Kleinkläranlagen/Grundstücke im Außenbereich.

Bei den im Außenbereich verbleibenden Anlagen, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht auf Dauer übertragen wurde, endet die Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung zum 31.12.2015. Eine Verlängerung dieser Frist mittels Satzung ist hier nicht möglich.

7. Überwachung nach § 116 LWG

Die Überwachung der privaten Kanäle unterliegt § 100 WHG i.V. mit § 116 LWG und liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde. Ob eine Verschiebung der Dichtheitsprüfung und damit auch der nachfolgenden Sanierungsmaßnahmen in Anbetracht des zu vermutenden



Schadens- und Belastungspotentials unter wasser- und strafrechtlichen Aspekten vertretbar ist, hat die Untere Wasserbehörde in eigener Verantwortung zu prüfen. Dies gilt insbesondere in Wasserschutzgebieten, aber auch in anderen wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen wie Fremdwasserschwerpunktgebieten. Auch bei einem generellen Verzicht von Kommunen zur Vorlage von Bescheinigungen müsste die Untere Wasserbehörde prüfen, inwieweit die damit einhergehende Verschiebung oder Nichtdurchführung von Sanierungsmaßnahmen privater Kanäle vertretbar ist.

8. Bescheinigungen gemäß § 66 BauO NRW

Soweit bei einem Neubau eine Bescheinigung nach § 66 BauO NRW erforderlich ist, kann diese auch die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG erfassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Unternehmer bzw. Sachverständige die Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a LWG (RdErl. d.MUNLV vom 31.03.2009, IV-7-031 002 0407) erfüllt, andernfalls sind separate Bescheinigungen erforderlich.

9. Sanierungsfristen

Sofern die Dichtheitsprüfung ergibt, dass die private Abwasseranlage Schäden aufweist, ist sie zu sanieren.

Bei Schäden, die die Standsicherheit betreffen, ist eine sofortige Sanierung erforderlich.

In allen anderen Fällen soll die Sanierung in einer angemessenen Frist erfolgen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Sanierung innerhalb von 12 - 24 Monaten möglich ist.

Von Eigentümern großer Wohnungsbestände (Wohnungsbaugenossenschaften, Kommunen, Land, Bund, etc.) sind Sanierungskonzepte



einzufordern, anhand derer individuelle Sanierungsfristen abgestimmt werden können. Seite 9 von 9

Ich bitte die Unteren Wasserbehörden schriftlich und im Rahmen einer Dienstbesprechung entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

(V.Mertsch)